

**FOM Fachhochschule für Oekonomie & Management
Leverkusen**

**Berufsbegleitender Studiengang zum
Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik
3. Semester**

Hausarbeit im Wahlpflichtfach ABWL/Accounting

Jahresabschlussprüfung

Betreuer(in): Professor Dr. Norbert Klingebiel

Autor: Andreas Pelekies
Kempener Str. 203
51467 Bergisch Gladbach
Matrikelnummer.: 211572

Bergisch Gladbach, den 06.02.2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis.....	IV
1 Einführung in das Thema der Jahresabschlussprüfung.....	1
2 Begriffliche Grundlagen.....	1
2.1 Jahresabschluss	1
2.2 Prüfungspflicht	2
2.3 Abschlussprüfer.....	2
3 Der Ablauf der Jahresabschlussprüfung.....	4
3.1 Wahl der Abschlussprüfer	4
3.2 Prüfungsauftrag	4
3.3 Art, Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
4 Der Prüfungsbericht	6
4.1 Zweck des Prüfungsberichts	6
4.2 Die Adressaten des Berichts.....	6
4.3 Inhaltlicher Aufbau.....	6
4.3.1 Die Gliederung des Prüfungsberichts	7
4.3.2 Der Bestätigungsvermerk	8
5 Ausgewählte Gesetzesänderungen.....	10
5.1 Die Einführung des KonTraG 1997	10
5.2 Der Sarbanes-Oxley-Act 2002	12
5.2.1 Der Hintergrund des Sarbanes-Oxley-Act.....	12
5.2.2 Die Auswirkungen auf Deutschland.....	13
5.3 Die Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie.....	14
6 Ausblick.....	15
7 Literaturverzeichnis.....	17

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ders.	derselbe
dens.	denselben
ebd.	ebenda
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Kap.	Kapitel
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen und Rechnungslegung
o. V.	ohne Verfasser
o. S.	ohne Seitenangabe
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PS	Prüfungsstandard
SEC	Securities and Exchange Commission
SOA	Sarbanes-Oxley-Act
WPg	Zeitschrift ‚Die Wirtschaftsprüfung‘
WPK-Mitt.	Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkommission
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gliederung des Prüfungsberichts.....	8
---	---

1 Einführung in das Thema der Jahresabschlussprüfung

Zurzeit befinden wir uns in einer Finanzkrise. Selbst sehr große Unternehmen, insbesondere in der Automobilindustrie, benötigen finanzielle Hilfe von den jeweiligen Regierungen. Doch diese Unternehmen unterliegen strengen gesetzlichen Vorschriften der Jahresabschlussprüfung (§§ 316 – 324 HGB). Die Krise ist entstanden, obwohl die betroffenen Unternehmen über Jahre hinweg gewachsen sind und ihre Jahresabschlüsse mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken (siehe Kap. 4.3.2) versehen wurden. Da solche Testate nur von speziellen Abschlussprüfern vergeben werden dürfen (siehe Kap. 2.3), führt dies auf der einen Seite zu der Erwartung, dass sich hinter einem solchen Begriff ein Qualitätssiegel verbirgt. Andererseits wird durch die Abschlussprüfung geprüft, „ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind.“¹ Hierzu zählt zum Beispiel auch die Einhaltung der GoB. Die so entstehende Erwartungslücke² versucht der Gesetzgeber, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, durch ergänzende Vorschriften zu schließen (z.B. durch die Einführung des KonTraG).

Nach der Klärung begrifflicher Grundlagen, beschreibt diese Hausarbeit im Folgenden die formalen und inhaltlichen Aspekte der Jahresabschlussprüfung und des daraus resultierenden Bestätigungsvermerks. Im Anschluss werden ausgewählte Gesetzesänderungen auf nationaler und internationaler Ebene betrachtet, die versuchen, die Erwartungslücke zu minimieren. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf die Entwicklung in der Gesetzgebung.

2 Begriffliche Grundlagen

2.1 Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bilden zusammen den Jahresabschluss, den jeder buchführungspflichtige Kaufmann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufstellen muss³. Bei Kapitalgesellschaften wird der Jahresabschluss noch um einen Anhang, sowie einen Lagebericht erweitert⁴. Während die Bilanz stichtagsbezogen die Vermögenssituation darstellen soll, stellt die Gewinn- und Verlustrechnung die Vermögensentwicklung des zurückliegenden Geschäftsjahres dar. Erläuterungen zu diesen beiden Komponenten, wie

¹ § 317 Abs. 1 HGB

² Vgl. Wolz, M. (1998), S.122 ff.

³ Vgl. § 242 HGB

⁴ Vgl. § 264 Abs. 1 HGB

zum Beispiel die angewandten Bewertungsmethoden, werden im Anhang dargestellt⁵. Der Lagebericht soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens derart vermitteln, dass ein Außenstehender ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild erhält⁶. Insgesamt soll der Jahresabschluss einen Überblick wie aus der Vogelperspektive auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen, der zwar nicht die Detailgenauigkeit der Realität widerspiegelt, aber durch die Anwendung entsprechender Bewertungs- und Zusammenfassungsmethoden erst einen solchen Überblick ermöglicht. Als Adressaten des Jahresabschlusses kommen neben der Geschäftsführung des eigenen Unternehmens auch außenstehende Personen in Betracht. Diese umfassen im engeren Sinne zum Beispiel Gläubiger, bei Kapitalgesellschaften und insbesondere bei Aktiengesellschaften auch die Fülle der Aktionäre. Im weiteren Sinne sind darunter zum Beispiel potentielle Käufer oder Investoren zu verstehen.

2.2 Prüfungspflicht

Vor dem Hintergrund des am Jahresabschluss interessierten Personenkreises ist die Sicherstellung eines korrekt aufgestellten Jahresabschlusses unabdingbar. Daher unterliegen der Jahresabschluss und der Lagebericht aller großen und mittleren Kapitalgesellschaften einer Prüfungspflicht. Insbesondere kann der Jahresabschluss ohne eine entsprechende Prüfung nicht festgestellt, und somit nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden⁷. Nach § 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG führt bei Aktiengesellschaften die Nichtdurchführung der Prüfung zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses. Obwohl dieser Paragraph nicht explizit im GmbHG umgesetzt ist, wird er analog auf GmbH-Abschlüsse angewandt⁸.

2.3 Abschlussprüfer

Der hohe Anspruch an den Jahresabschluss verlangt nach dem Einsatz besonders qualifizierter Prüfer. Die europäische Union definiert einen Abschlussprüfer in ihrer Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen als „eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde“⁹. Das deutsche Gesetz sieht in § 319 Abs. 1 HGB grundsätzlich den Berufstand der Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Nur bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften können alternativ auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften die Prüfung durchführen.

⁵ Vgl. § 284 Abs. 2 HGB

⁶ Vgl. § 289 Abs. 1 HGB

⁷ Vgl. § 316 Abs. 1 HGB

⁸ Vgl. Scherrer, G. (2007), o. S.

⁹ RiL 2006/43/EG (2006) Art. 2 Nr. 2

Die Wirtschaftsprüferordnung stellt strenge Ansprüche an die fachliche und die persönliche Qualifikation der Wirtschaftsprüfer. Nach bestandem Examen müssen sie von der jeweiligen obersten Landesbehörde zum Wirtschaftsprüfer bestellt werden¹⁰. Analoges gilt für die Wirtschaftsprüfergesellschaften, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der obersten Landesbehörde anerkannt sein müssen¹¹.

Nach einer besonderen Prüfung und dem Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufspraxis können Steuerberater und Rechtsanwälte zu vereidigten Buchprüfern werden. Die hierfür zu Erbringenden Voraussetzungen sind ebenfalls in der WPO enthalten¹².

Die reine Zugehörigkeit zu einer der genannten Berufsgruppen alleine beinhaltet jedoch noch nicht die Erlaubnis, jede Abschlussprüfung durchzuführen. Da die Abschlussprüfung objektiv erfolgen soll verlangt der Gesetzgeber, dass der Abschlussprüfer unabhängig, unbefangen und unparteiisch ist¹³. Unter anderen schließt das Gesetz insbesondere dann Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer von der Prüfung aus, wenn sie¹⁴

- in dem zu prüfenden Unternehmen als Arbeitnehmer oder in der Geschäftsführung tätig sind
- an dem zu prüfenden Unternehmen beteiligt oder von ihm finanziell abhängig sind
- an der Aufstellung des Jahresabschlusses beteiligt waren
- bei kapitalmarktorientierten Unternehmen bereits an sieben oder mehr Abschlussprüfungen beteiligt waren und die letzte Beteiligung weniger als drei Jahre zurückliegt¹⁵.

Die Wichtigkeit der Unabhängigkeit hebt der Gesetzgeber durch die Einführung des neuen Absatzes 4a des § 321 HGB¹⁶ noch einmal hervor, indem es einen eigenen Prüfungsabschnitt für die schriftliche Erklärung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorsieht. Wird die Prüfung dennoch von einer nach den oben genannten Kriterien her ausgeschlossenen Person durchgeführt, führt dies allerdings nicht zu einer Nichtigkeit des Jahresabschlusses. Dies stellt jedoch eine Ordnungswidrigkeit seitens des Prüfers dar, die mit einer Strafe von bis zu 50.000 € geahndet werden kann¹⁷. Im Gegensatz dazu stellt eine unrichtige Darstellung der Lage des Unternehmens oder deren Verschleierung im Jahresabschluss oder dem Abschlussprüfungsbericht, gleichgültig ob vom Prüfer oder den entsprechenden

¹⁰ Vgl. §§ 1, 15 WPO

¹¹ Vgl. §§ 3, 28, 30 WPO

¹² Vgl. §§ 128 ff. WPO

¹³ Vgl. § 319 Abs. 2 HGB

¹⁴ Vgl. dens. Abs. 3

¹⁵ Vgl. § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB

¹⁶ Vgl. KPMG (2008), S. 96

¹⁷ Vgl. § 334 Abs. 2f HGB

Personen des Unternehmens vorgenommen, eine Straftat mit Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Gefängnis dar¹⁸. Diese kann auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt werden, wenn sie mit der Absicht der Bereicherung einhergeht¹⁹. In den genannten Fällen entsteht, neben den daraus erfolgenden beruflichen Konsequenzen, für den Abschlussprüfer auch eine Ersatzpflicht gegenüber dem geprüften Unternehmen. Die Haftungsgrenze liegt bei einer Million Euro je durchgeführter Prüfung. Haben mehrere Prüfer die Abschlussprüfung durchgeführt, haften sie als Gesamtschuldner. Lediglich bei der Prüfung von kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften erhöht sich die Haftungsgrenze auf vier Millionen Euro²⁰.

3 Der Ablauf der Jahresabschlussprüfung

3.1 Wahl der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer muss vor Ablauf des Geschäftsjahres von den Gesellschaftern gewählt sein²¹. Grundsätzlich sind dies bei der AG die Hauptversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung bei der GmbH. Jedoch kann vom Gesellschaftsvertrag z.B. die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat mit der Wahl des Prüfers beauftragt werden. Wird der Prüfer nicht rechtzeitig gewählt, so muss eine gerichtliche Prüferbestellung durchgeführt werden²².

3.2 Prüfungsauftrag

Unmittelbar nach der Wahl des Prüfers wird diesem vom Aufsichtsrat²³ bzw. dem vom Gesellschaftsvertrag bestellten gesetzlichen Vertreter der Prüfungsauftrag erteilt. Sobald der Prüfungsauftrag erteilt wurde, kann dieser weder vom Unternehmen noch vom Abschlussprüfer selbst ohne wichtigen Grund gekündigt werden. Kein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Inhalts oder des Resultats der Prüfung vor²⁴.

¹⁸ Vgl. § 331ff. HGB

¹⁹ Vgl. § 332 Abs. 1 und Abs. 2 HGB

²⁰ Vgl. § 323 Abs. 2 HGB

²¹ Vgl. § 318 Abs. 1 HGB

²² Vgl. dens. Abs. 4

²³ Vgl. § 111 Abs. 2 AktG

²⁴ Vgl. § 318 Abs. 6 HGB

3.3 Art, Gegenstand und Umfang der Prüfung

Im neuen Absatz 5 des § 317 HGB²⁵ setzt der Gesetzgeber die Pflicht der Anwendung internationaler Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) fest. Die deutsche Anwendung der ISA-Standards findet in Form der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards (PS) statt. Der IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) beschreibt als Gegenstand der Abschlussprüfung²⁶

- die Buchführung
- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- und ggf. das Risikofrüherkennungssystem, sofern es nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichten ist.

Als Umfang der Prüfung für die Buchführung und den Jahresabschluss ergibt sich in erster Linie eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Diese umfassen neben der Überprüfung auf Beachtung der GoB auch das Erkennen von Verstößen und Unrichtigkeiten gegen die realistische Darstellung der tatsächlichen Vermögens- Finanz- und Ertragslage²⁷. Die bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden müssen im Anhang des Jahresabschlusses dargelegt werden.²⁸ Eine besondere Herausforderung an die Abschlussprüfung stellt in diesem Zusammenhang § 321 Abs. 2 HGB dar. Er verlangt, dass die Abschlussprüfung die Auswirkungen der für den Jahresbericht gewählten Bewertungsmethoden und -wahlrechte auf die Darstellung der tatsächlichen Lage des Unternehmens untersucht und diese beurteilt. Als Beispiel sei die im Geschäftsjahr auftretende Vielzahl an Einzelpositionen genannt. Eine detaillierte Einzeldarstellung würde die Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses stark einschränken. Daher werden bestimmte Arten von Einzelpositionen mittels Bewertungsmethoden zusammengefasst, um den gewünschten Blick aus der Vogelperspektive auf das Unternehmen gewährleisten zu können. Hierbei sind insbesondere die Änderungen der Geschäftstätigkeit im vergangenen Jahr im Vergleich zum Vorvorjahr zu beachten. Um eine objektive Beurteilung durchführen zu können, müsste der Jahresabschluss im Rahmen der Abschlussprüfung mit den verschiedenen möglichen Bewertungsmethoden und -wahlrechten jeweils neu aufgestellt werden.

²⁵ Vgl. KPMG (2008), S. 87f.

²⁶ Vgl. IDW (2006) Kap. 3.3

²⁷ Vgl. § 264 Abs. 2 HGB

²⁸ Vgl. § 284 Abs. 2 HGB

Bei der Überprüfung des Lageberichts soll dargestellt werden, ob er mit dem Jahresabschluss und den vom Prüfer gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmt. Hierzu gehören vor allem auch die zutreffende Darstellung aller Risiken der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens²⁹. Die Überprüfung eines gegebenenfalls einzurichtenden Risikofrüherkennungssystems bildet einen weiteren Punkt bei der Jahresabschlussprüfung. Es soll geprüft werden, ob ein entsprechendes Überwachungssystem eingerichtet wurde und geeignete Maßnahmen für den Umgang mit Risiken festgelegt wurden.³⁰ Werden Mängel aufgedeckt, sollen diese zwar dargestellt werden, jedoch umfasst dies nicht die Empfehlung, wie diese Mängel behoben werden können.

4 Der Prüfungsbericht

4.1 Zweck des Prüfungsberichts

Der Prüfungsbericht als Ganzes dient der Dokumentation des Prüfungsvorgangs. Der Abschlussprüfer muss nach § 321 HGB einen schriftlichen Bericht anfertigen, in dem über die Art, den Umfang und das Ergebnis seiner Prüfung berichtet wird. Diese Darstellung soll in klarer, straffer Form erfolgen und eine Zusammenfassung seiner wesentlichen Feststellungen, Beurteilungen und Ergebnisse darstellen. Der Bericht selbst soll in einer den Adressaten verständlichen Sprache verfasst sein.

4.2 Die Adressaten des Berichts

Im Gegensatz zum Jahresabschluss selbst, der einem breiten Adressatenkreis zur Verfügung gestellt wird, wird der Prüfungsbericht vertraulich behandelt. Der Abschlussprüfer legt diesen Bericht ausschließlich den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Aufsichtsrat der AG vor, sofern diese ihn mit der Prüfung beauftragt hat³¹.

4.3 Inhaltlicher Aufbau

Für die inhaltliche Aufgliederung des Prüfungsberichts gibt § 321 HGB lediglich ein Mindestmaß an Umfang vor, der je nach Bedarf der Empfänger des Berichtes ergänzt werden kann.³²

²⁹ Vgl. IDW (2006) Abs. 3.4.1.3

³⁰ Vgl. ders. Abs. 3.5

³¹ Vgl. § 321 Abs. 5 HGB

³² Vgl. IDW (2006) Kap. 3.4.2.5

4.3.1 Die Gliederung des Prüfungsberichts

Das HGB schreibt keine detaillierte, fest einzuhaltende Gliederung vor. Jedoch lässt sich die Vorgabe zur Aufteilung in einen Einleitungsteil, einen Hauptteil und weitere Abschnitte erkennen³³. Im Einleitungsteil verlangt § 321 Abs. 1 HGB vorweg die Darstellung besonders wichtiger Aspekte der Prüfung. Hierunter fällt neben einer grundsätzlichen Beschreibung der Lage auch die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens. Bereits das ernsthafte Bestehen von die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Tatsachen (z. B. drohender Verlust von Lizenzen) führt zu einer Negativfeststellung. Im Folgenden beschreibt der Prüfungsbericht, ob und wie die Grundregeln für die Durchführung der Rechnungslegung beachtet wurden. Verstöße oder Unrichtigkeiten (versehentliche Irrtümer) führen auch hier zu einer Negativfeststellung im Bericht.

Der Prüfer selbst muss die Art, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung darstellen. Dies bedeutet, dass er unter anderem Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsschwernisse, angewandte Bewertungsregeln und die zugrunde liegende Prüfungsstrategie darlegen muss.

Nach § 321 Abs. 2 HGB dient der Hauptteil des Berichts dazu aufzuzeigen, ob Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und weitere geprüfte Unterlagen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften der Satzung entsprechen. Weiterhin ist darzulegen, dass die gesetzlichen Vertreter alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Zusätzlich können die Posten des Jahresabschlusses in einer höheren Detaillierung dargestellt werden, wenn dies die Darstellung wesentlich verbessert und die Angaben nicht bereits im Anhang enthalten sind.³⁴ Schließlich soll dargestellt werden, ob der Jahresabschluss insgesamt mit seiner Gesamtaussage ein entsprechendes Bild des Unternehmens darstellt. Sofern es sich bei dem geprüften Unternehmen um eines zur Aufstellung eines Risikomanagements verpflichteten Unternehmen handelt, folgt eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Revision des Unternehmens. Weder die Darstellung des Risikomanagements selbst noch die Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen im Fall von Mängeln ist Teil des Prüfungsberichts.³⁵ Nach der Erklärung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (siehe Kap. 2.3) folgt der Bestätigungsvermerk bzw. der Vermerk über seine Versagung (siehe Kap 4.3.2). Ergänzend können noch weitere Aussagen zu einer Erweiterung des Prüfungsauftrags und Anlagen zum Prüfungsbericht folgen.

³³ Vgl. § 321 HGB

³⁴ Vgl. dens.

³⁵ Vgl. IDW (2006) Kap. 3.5

Der Übersichtlichkeit halber sei die Gliederungsempfehlung aus dem IDW PS 450 dargestellt:

1. Prüfungsauftrag
2. Grundsätzliche Feststellungen
 - 2.1. Lage des Unternehmens
 - 2.1.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter
 - 2.1.2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen
 - 2.2. Unregelmäßigkeiten
 - 2.2.1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung
 - 2.2.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
 - 4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - 4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
 - 4.1.2. Jahresabschluss
 - 4.1.3. Lagebericht
 - 4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen
 - 4.2.3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen
 - 4.2.4. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen
 - 4.2.5. Aufgliederungen und Erläuterungen
5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem
6. Erklärung zur Unabhängigkeit des Prüfers³⁶
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags
8. Bestätigungsvermerk
9. Anlagen zum Prüfungsbericht

Abbildung 1: Gliederung des Prüfungsberichts³⁷

4.3.2 Der Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk spiegelt ein Gesamturteil des Prüfers über die von ihm durchgeführte Jahresabschlussprüfung wieder. Im Gegensatz zum Prüfungsbericht selbst richtet sich der Bestätigungsvermerk an alle Jahresabschlussadressaten: Er wird Bestandteil des

³⁶ Dieser Punkt ist im IDW PS 450 noch nicht erwähnt, in der Neufassung des HGB wird er jedoch an dieser Stelle aufgezählt. (§ 321 Abs. 4a HGB in KPMG (2008), S. 96)

³⁷ Vgl. IDW (2006)

Jahresabschlusses.³⁸ Er ist schriftlich unter Angabe von Ort und Datum zu erstellen und vom Prüfer zu unterzeichnen. In dieser Form wird er sowohl dem Jahresabschluss als auch dem Prüfungsbericht beigelegt. Da die Jahresabschlussadressaten nicht den vollen Prüfungsbericht einsehen können, gewinnt der Bestätigungsvermerk eine große Bedeutung. Er soll daher nicht nur eine kurze Darstellung des Ergebnisses, sondern eine Zusammenfassung des Prüfungsvorgehens und der Einzelergebnisse derart beinhalten, dass ein externer Adressat ohne Einblick in das zugrunde liegende Zahlenmaterial die Prüfung und die Lage des Unternehmens nachvollziehen kann. Vor diesem Hintergrund schreibt der Gesetzgeber kein Formeltestat vor, sondern verlangt vom Prüfer einen individuell formulierten Bestätigungsvermerk. Gemäß § 322 Abs. 1 HGB beinhaltet der Bestätigungsvermerk

- eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses
- eine Beschreibung nach Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sowie
- eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung.

Dabei stellt das HGB besondere Ansprüche an die Beurteilung des Prüfungsergebnisses. Insgesamt muss sie klar verständlich sein, auf den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken eingehen und zweifelsfrei darlegen, ob

- ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
- ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
- der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.³⁹

Für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk muss dargestellt werden, dass alle nach § 317 HGB geforderten Prüfungen ohne Beanstandung durchgeführt wurden und insbesondere auch der Jahresabschluss den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zu den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellt.

Bestehen Einschränkungen gegen den Vermerk, so müssen diese in einer solchen Form dargestellt werden, dass deren Auswirkungen möglichst umfassend für die Jahresabschlussadressaten erkennbar werden. Sind die Einwendungen so gravierend, dass der Prüfer den Bestätigungsvermerk versagen muss, so darf er den Vermerk nicht mehr Bestätigungsvermerk nennen.⁴⁰ Stattdessen ist der entsprechende Abschnitt mit Versagungsver-

³⁸ Vgl. § 322 Abs. 1 HGB

³⁹ Vgl. dens. Abs. 2

⁴⁰ Vgl. dens. Abs. 4

merk zu betiteln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gründe für die Versagung des Bestätigungsvermerks erhebliche Tragweite haben müssen. Mögliche Gründe für eine Einschränkung oder einen Versagungsvermerk liegen z.B. bei

- Nichtbeachtung von Jahresabschlussvorschriften
- Fehlen oder nicht ordnungsgemäßes Führen von Handelsbüchern vor.

Als vierten Grund für das Versagen eines Bestätigungsvermerks nennt das HGB die Situation, dass ein Prüfer zum Beispiel nicht in der Lage ist die zu prüfenden Sachverhalte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu prüfen.

Wird der Bestätigungsvermerk versagt, ist davon die Feststellung des Jahresabschlusses nicht betroffen. Die Einschränkung hat somit zwar keine direkten rechtlichen Konsequenzen für das Unternehmen, führt jedoch schnell zu einem Imageverlust des Unternehmens bei Gläubigern, Lieferanten und Kunden.

5 Ausgewählte Gesetzesänderungen

Die bereits in der Einleitung dargestellte Erwartungslücke zwischen der formalen sowie inhaltlichen Bedeutung der Jahresabschlussprüfung und der an diese gerichtete Erwartung eines Qualitätssiegels hat in den letzten Jahren immer wieder zu einer Verschärfung der Gesetze geführt. In diesem Abschnitt soll in diesem Zusammenhang auf drei ausgewählte Gesetzesänderungen eingegangen werden, die diese Reaktionen der Regierung verdeutlichen.

5.1 Die Einführung des KonTraG 1997

Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts setzte sich der gesamte Berufszweig der Wirtschaftsprüfer massiver öffentlicher Kritik aus. Einige große Firmenzusammenbrüche schockierten die Finanzwelt. Eines der prominentesten Beispiele dieser Zeit ist der Zusammenbruch der Baufirmen von Jürgen Schneider. Obwohl erst kurz zuvor der Jahresabschluss positiv testiert wurde, brachen die Firma und mit ihr viele davon abhängige Betriebe ab Ende Februar 1994 zusammen. Die Prüfung des Jahresberichts durch einen externen Sachverständigen führte zu der Illusion, dass die Zahlen realistischer werden.⁴¹ Die Erwartungen an den Prüfungsbericht sind, dass „die veröffentlichten Zahlen .. wahr und zuverlässig [sind, und dass] das Unternehmen .. eine gesunde wirtschaftliche Basis⁴²“ besitzt. Die Tragweite der Erwartung an die Jahresabschlussprüfung wird durch folgendes Beispiel ver-

⁴¹ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 123f.

⁴² Ders., S. 123

deutlich: Jürgen Schneider erhöhte beim Neubau eines großen Geschäftsgebäudes in Frankfurt die angegebene Nutzfläche des Gebäudes von tatsächlichen 9.000 Quadratmetern auf 22.000 Quadratmeter und erhielt so von der Deutschen Bank einen entsprechend höheren Kredit. Diese Unstimmigkeit fiel bei Prüfung der Kreditvergabe nicht auf und dass, obwohl in unmittelbarer Nähe zur Baustelle entsprechende Mitarbeiter der Deutschen Bank ihren Sitz hatten. Auf dem vor Ort aufgestellten Baustellenschild waren jedoch korrekterweise 9.000 Quadratmeter angegeben. Dass entgegen der Angaben im Kreditvertrag zwei ganze Etagen nicht gebaut wurden, bemerkten sie nicht⁴³.

Solche Affären zusammen mit der zunehmenden Erschließung internationaler Märkte brachte die Regierung dazu, Konsequenzen zu ziehen. 1997 führte Sie das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich KonTraG ein. Es sollte gleich mehrere der aufgezeigten Lücken schließen: Die bisherige Prüfungsordnung, die maßgeblich die formale Korrektheit der Buchführung prüfte, sollte näher an die an sie gerichtete Erwartung herangeführt werden. Insbesondere wurden folgende vier Punkte neu eingeführt:

- Statt des Vorstands erteilte ab sofort der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag. Auf diese Art sollte dem Aufsichtsrat eine bessere Beurteilung der Vorstände erlaubt werden⁴⁴.
- Darstellung spezieller das Unternehmen betreffende Risiken, der aktuellen wirtschaftlichen Lage und der Zukunftsprognose in Form eines Lageberichts zu Beginn des Abschlussprüfungsberichts.
- Einführung eines verpflichtenden Früherkennungssystems für Risiken.
- Wandlung des vorgeschriebenen Textes des Bestätigungsvermerks hin zu einem ausführlichen Bestätigungsvermerk mit Veröffentlichung im Jahresabschluss.

Darüber hinaus wurde die Bedeutung der Unabhängigkeit des Prüfers durch eine Reduzierung des maximalen Gesamteinkommensanteils einer Prüfung von 50% auf 30% gestärkt⁴⁵, im gleichen Zug aber seine Haftungssumme von 500.000 DM auf zwei bzw. vier Millionen DM (bei Aktiengesellschaften) erhöht⁴⁶.

⁴³ Vgl. o. V. (2009), o. S.

⁴⁴ Vgl. Forster, K.-H. (1998), S. 44

⁴⁵ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 127

⁴⁶ Vgl. ders., S. 130

5.2 Der Sarbanes-Oxley-Act 2002

5.2.1 Der Hintergrund des Sarbanes-Oxley-Act

Einige Jahre später kam es zur erneuten Krise – diesmal auf dem Börsenmarkt der USA. Als Auslöser der Krise 2002 gilt der Zusammenbruch der Firma Enron, dem weltgrößten Energiekonzern dieser Zeit. Er beschäftigte mehr als 20.000 Mitarbeiter und wies im Jahr 2000 einen Gewinn von mehr als einer Milliarde US-Dollar bei einem Umsatz von mehr als 100 Milliarden US-Dollar aus. Der Aktienkurs des Unternehmens sank binnen kürzester Zeit von etwa 92 Dollar je Aktie auf schließlich 26 Cents pro Aktie, nachdem Enron bekannt gegeben hatte, dass der eigene Unternehmenswert um 1,2 Milliarden Dollar zu hoch angegeben war⁴⁷.

Die Besonderheit an diesem Zusammenbruch war nicht nur der rein finanzielle Umfang. Vor allem der Grund für diesen Zusammenbruch erreichte eine neue Dimension. Er lag in „zweifelhafte[n] Geschäftspraktiken, Selbstbereicherung von Angestellten, unzureichende[n] interne[n] Kontrollen, gleichgültige[n] Aufsichtsbehörden, Fehler[n] bei der Wirtschaftsprüfung, [und] eine[r] Firmenkultur, die jeden Mitarbeiter aufforderte, Grenzen zu testen, und dabei über ihr Ziel hinausschoss⁴⁸“. Diese Situation führte zu einer engeren Auseinandersetzung mit der verantwortungsbewussten und ethisch korrekten Unternehmensführung, der ‚Corporate Governance⁴⁹. Für amerikanische Verhältnisse bisher undenkbar, griff die amerikanische Regierung unter hohem politischem Druck direkt in die Unternehmenspolitik, insbesondere die unternehmerische Verantwortung, ein. Ende Juli 2002 verabschiedete der Kongress den von Senator Sarbanes und Repräsentant Oxley ins Leben gerufenen Sarbanes-Oxley-Act (SOA).

Die amerikanische Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission SEC) wurde mit der Umsetzung der Regelungen des SOA beauftragt. Als unabhängige Behörde besitzt sie „zivile Vollstreckungsbefugnis gegen Personen, die gegen das Wertpapierrecht verstoßen, was allerdings strafrechtliche Maßnahmen ausschließt.“⁵⁰

Zentraler Punkt des SOA ist die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats als Vertreter der Aktionäre und die Untermauerung der Rolle des Managements als Verwalter der Interessen der Aktionäre.⁵¹ Um dieses Ziel zusammen mit einer verantwortungsbewussten Unterneh-

⁴⁷ Vgl. Fischermann, T., Kleine-Brockhoff, T. (2002), o.S.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Vgl. Atkins, P. (2003), o.S.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. ebd.

mensführung zu erreichen, führt es unter anderen die folgenden vier entscheidenden Neuerungen ein⁵²:

- Die Bildung eines ‚Public Company Accounting Oversight Board‘ (PCAOB); Ein Gremium, dessen Aufgabe die Kontrolle der Prüfungen börsennotierter Unternehmen und die Überwachung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer bildet.
- Die Bildung eines Prüfungsausschusses, der von der Unternehmensleitung unabhängig und für die Beziehung des Unternehmens zu seinen externen Prüfern verantwortlich ist. Dies umfasst neben der Erteilung des Prüfungsauftrags auch die Festlegung der Vergütung und die Überwachung der externen Prüfer.
- Die Sicherstellung, dass Mitglieder des Aufsichtsrats der Unternehmen über Finanz-Know-how verfügen und der Aufsichtsrat unter anderem aus Finanzexperten besteht.
- Die Festlegung von Mindeststandards für die Verhaltensregeln von Anwälten. Dies umfasst zum Beispiel die Pflichtniederlegung des Mandats eines Anwalts, wenn er die Reaktion eines Unternehmens auf einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht für unzureichend hält.

5.2.2 Die Auswirkungen auf Deutschland

Eine Besonderheit des Sarbanes-Oxley-Act ist die, dass er nicht zwischen amerikanischen und nicht-amerikanischen Unternehmen unterscheidet. Folglich muss sich jedes Unternehmen, das auf dem amerikanischen Aktienmarkt handeln will, an den SOA halten. Einige der größten betroffenen Unternehmen in Deutschland sind DaimlerChrysler, E.ON, Deutsche Bank und SAP⁵³.

Will ein solches Unternehmen auf dem amerikanischen Aktienmarkt handeln, muss der es prüfende Wirtschaftsprüfer beim PCAOB registriert sein. Doch nicht nur in diesem Fall kann ein Wirtschaftsprüfer betroffen sein, sondern auch, wenn er ein Tochterunternehmen eines solchen Konzerns prüft⁵⁴. Auf diese Art kann das Gesetz auch auf mittelständige Wirtschaftsprüfer eine Auswirkung haben.

Im Weiteren bringt die Anwendung beider Rechte gleichzeitig, deutsches und amerikanisches Recht, Probleme mit der Verschwiegenheitsverpflichtung mit sich. Während § 323 HGB die Verschwiegenheit des Abschlussprüfers vorgibt, verlangt Abschnitt 106 des SAO die Aushändigung der Unterlagen an das PCAOB. Ferner räumt es dem PCAOB sogar die

⁵² Vgl. Atkins, P. (2003), o.S.

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. Emmerich, G., Schaum, W. (2003), S. 691

Rechte ein, Zeugenbefragungen zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben durchzuführen⁵⁵. Auf der anderen Seite gilt ein eigenständiger Sanktionskatalog für Auseinandersetzungen, die das PCAOB direkt betreffenden mit Strafen in Höhe von bis zu 15 Mio. US-Dollar⁵⁶. Das SOA spezifiziert in Abschnitt 201 die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Prüfers wesentlich detaillierter als deutsches Recht. Als entscheidender Punkt erhält hier das PCAOB das Recht selbst Dienstleistungen als Ausschlusskriterien für Abschlussprüfer festzulegen. Die größten Änderungen bei deutschen Unternehmen folgen jedoch aus der Verschärfung bei der Erstellung und der Aufbewahrung der Unterlagen, die der Erstellung der Abschlussprüfung zugrunde liegen (Arbeitspapiere)⁵⁷. Neben zeitlichen Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen beim PCAOB eingereicht werden müssen stellt die größte Konsequenz die Pflicht der Aufbewahrung von geschäftlichen Emails dar, die einschneidende Auswirkungen auf die von deutschen Unternehmen einzurichtende IT-Infrastruktur hat.⁵⁸ In vielen Firmen bestanden bis zur Einführung des SOA keine Einrichtungen zur gesetzeskonformen Aufbewahrung von Emails.

5.3 Die Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie

Die sogenannte Abschlussprüferrichtlinie der EU-Kommission vom April 1984 regelte bis zum Jahr 2004 vor Allem die Zulassung der mit der Pflichtprüfung beauftragten Personen. In den ersten Entwürfen für die Überarbeitung dieser Richtlinie stand die Regelung der Durchführung der Abschlussprüfungen im Vordergrund. Die Differenzen zwischen den Anforderungen des SOA auf den europäischen Wirtschaftsstandort und den national bereits vorhandenen Gesetze hat die EU-Kommission zum Anlass genommen, die europäische Umsetzung der SOA-Vorgaben bei der Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie zu berücksichtigen. So enthält sie unter anderen auch Regelungen zur Zusammenarbeit mit Berufsaufsichtstellen in Drittländern, wie z.B. dem PCAOB⁵⁹. Den Grundgedanken der Registrierungspflicht für Abschlussprüfer setzt die EU-Kommission nun auch selbst für Drittstaatenprüfer in der EU um⁶⁰. Insgesamt ergibt sich durch dieses Gesetz eine Angleichung europäischen Rechts an internationale Standards. Somit wird die Benachteiligung derjenigen Wirtschaftsprüfer, die bislang sowohl das deutsche Recht als auch das amerika-

⁵⁵ Vgl. Emmerich, G., Schaum, W. (2003), S. 679

⁵⁶ Vgl. ebd.

⁵⁷ Vgl. Kamping, R., Pföhler, M. (2007), S. 1069

⁵⁸ Vgl. ders., S. 1074f.

⁵⁹ Vgl. Klein, K-G., Tielmann, S. (2004), S. 501

⁶⁰ Vgl. ders., S. 509

nische Recht getrennt beachten mussten, gegenüber ihren amerikanischen Kollegen reduziert, wenn auch nicht vollständig eliminiert.

6 Ausblick

Im Rahmen der fortschreitenden Globalisierung gewinnt der Blick auf internationale Aspekte an Bedeutung. Die Auswirkungen von Krisen in anderen Staaten auf Deutschland nehmen zu, sei es die Gaskrise zwischen Russland und der Ukraine zum Jahreswechsel 2008/2009 oder der Beginn der aktuellen Finanzkrise im Jahr 2008 in den USA, die durch die willentliche Vergabe ‚fauler Kredite‘ an Verbraucher mit geringer Bonität entstanden ist⁶¹. Bisherige Krisen haben unter öffentlichem Druck zu Veränderungen der nationalen und internationalen Gesetze in Hinblick auf die Dokumentations- und Prüfungspflichten der Unternehmen geführt. Im Versuch, die aktuelle Finanzkrise in den Griff zu bekommen, werden Gesetze zur staatlichen Unterstützung krisengeplagter Unternehmen verabschiedet und neue Konjunkturpakete geschnürt⁶².

Lag bis Mitte der 90er Jahre des vorhergehenden Jahrhunderts der Fokus noch auf der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der damit verbundenen Regeln, verschiebt sich das Ziel mehr und mehr hin zu der Überprüfung, ob ein Unternehmen verantwortungsbewusst und nachvollziehbar handelt. Dabei versuchen die Neuregelungen dem Wunsch nachzukommen, im Jahresabschluss nicht mehr den Blick auf vergangene Werte, sondern auf die Zukunftslage der Unternehmensfinanzen zu richten⁶³. Der klassische Jahresabschluss in Form von Bilanz und Erfolgsrechnung zielt auf den Gläubigerschutz von Anlegern und Investoren ab. Dies wird durch die im HGB verankerten Imparitäts-, Vorsichts- und Realisationsprinzipien deutlich. Insbesondere jedoch zeigt das Anschaffungswertprinzip des § 253 Abs. 1 HGB das Dilemma in der realistischen Darstellung der entsprechenden Zahlen auf⁶⁴. So dürfen angeschaffte Vermögensgegenstände höchstens zum Anschaffungswert und nicht zum tatsächlichen (Zeit-)Wert angesetzt werden. Dies führt zum Beispiel bei unbebauten Grundstücken häufig zur Bildung stiller Reserven, wodurch die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Unternehmens in der Bilanz nicht dargestellt werden. Gerade im Krisenfall, in der Gläubiger besonderes Interesse an den entsprechenden Informationen haben, ist das Unternehmen in der Regel jedoch nicht bereit, freiwillig entsprechende Informationen kund zu tun. Stattdessen birgt der still-

⁶¹ Vgl. o.V. (2008a), o.S.

⁶² Vgl. o.V. (2008b), o.S.

⁶³ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 123

⁶⁴ Vgl. ebd.

schweigende Abbau stiller Reserven die Gefahr der Vertuschung der Krisensituation, bis es schließlich zu spät für Gegenmaßnahmen sein kann⁶⁵.

Die weitere Verankerung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern (z.B. im neuen Absatz 4a des § 321 HGB⁶⁶) und die Überprüfung dieser durch Dritte (z.B. durch das PCAOB) zeigt, dass der Gesetzgeber sich der Notwendigkeit einer angleichenden und verschärften Gesetzgebung bewusst ist. Oftmals werden die Konsequenzen dieser Veränderungen jedoch erst im Nachhinein klar (Einführung einer vollständigen, gesetzeskonformen Email-Archivierung in deutschen Unternehmen).

Das fortschreitende Bestreben die Genauigkeit der Voraussagen im Lagebericht zu erhöhen, führt zu dem Wunsch jederzeit einen möglichst präzisen Unternehmenswert ermitteln zu können⁶⁷. Während eine centgenaue, realistische Angabe des Unternehmenswertes sicherlich nicht möglich ist, geht die Tendenz in die Richtung zweckmäßige Modelle zu entwickeln, die die Unsicherheiten bei der Ermittlung des Unternehmenswertes berücksichtigen (z.B. das Capital Asset Pricing Model CAPM in Kombination mit einer Typisierung)⁶⁸. Wann und ob solche Modelle Einzug in die zukünftige Gesetzesregelungen halten, bleibt jedoch offen.

⁶⁵ Vgl. Wolz, M. (1998), S. 123

⁶⁶ Vgl. KMPG (2008), S. 96

⁶⁷ Vgl. Löffler, A. (2007), S. 808

⁶⁸ Vgl. ders., S. 810f.

7 Literaturverzeichnis

- Emmerich, G.; Schaum, W. (2003): Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act auf deutsche Abschlussprüfer – Berufsaufsicht, Registrierung, Unabhängigkeit –, in: WPg 2003, S. 677-691
- Forster, K.-H. (1998): Abschlußentwurf nach dem Regierungsentwurf des KonTraG, in: WPg 1998, S. 41-56
- IDW (2006): IDW Prüfungsstandard 450: Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen, in: WPg 2006, S. 113-128
- Kamping, R.; Pföhler M. (2007): Die Aufbewahrung von Arbeitspapieren nach dem Sarbanes-Oxley Act – zugleich ein Vergleich mit IDW EPC 460: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers, in: WPg 2007 S. 1069-1075
- Klein, K.-G.; Tielmann, S. (2004): Die Modernisierung der Abschlussprüferrichtlinie – Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der 8. EU-Richtlinie –, in: WPg 2004, S. 501-510
- KPMG (2008): Synopse zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 21. Mai 2008 (BilMoG-RegE), KPMG
- Löffler, A. (2007): Was kann die Wirtschaftswissenschaft für die Unternehmensbewertung (nicht) leisten?, in: WPg 2007, S. 808-811
- Wolz, M. (1998): Die Erwartungslücke vor und nach der Verabschiedung des KonTraG, in: WPK-Mitt. 2/1998, S.122-135

Internetquellen

- Atkins, Paul (2003): Der Sarbanes-Oxley Act: Zielsetzungen, Inhalt und Implementierungsstand, bei <http://www.sec.gov/news/speech/spch020503psag.htm>, Stand: 13.02.2003
- Fischermann, T., Kleine-Brockhoff, T. (2002): Der Totalausfall, in: Die Zeit, Ausgabe 07/2002 auf: http://www.zeit.de/2002/07/Der_Totalausfall, Stand: 05.01.2009
- RiL 2006/43/EG (2006): Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Ra-

tes, http://www.jura.uni-augsburg.de/prof/moellers/materialien/4_gesellschaftsrecht/205_ril_2006_43_abschlussprueferril/ril_pdfs/ril_2006_43_eg_de.pdf, Stand: 27.12.2008

Scherrer, G. (2007): MoMiG, update Juni 2007, bei: http://www-cgi.uni-regensburg.de/Fakultaeten/WiWi/scherrer/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=30&idart=101, Stand 25.01.2009

o.V. (2008a): Die Finanzkrise 2008 / 2009, bei <http://www.finanzkrise-2008.de/>, Stand 30.01.2009

o.V. (2008b): Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen, bei <http://www.finanzkrise-2008.de/002.html>, Stand 30.01.2009

o.V. (2009): Jürgen Schneider, bei http://de.wikipedia.org/wiki/Jürgen_Schneider, Stand 25.01.2009